

FDP – Ortsverband Emmerich a.Rh.
Der Vorsitzende
Jan-Frens Bergman



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 17. Feb. 2012

Bgm: *X*

Dez.: *40*

FB: *70*

Anl.: PWZ: *70*

Freie Demokratische Partei
Ortsverband Emmerich am Rhein

Nr. *7* / *12*

www.fdp-emmerich.de

Vertrag zur Sitzung Vw.-
Vorstand am *70*

An den
Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 14. Februar 2012.

Betreff: Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG-NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010 (Fristensatzung)

Antrag : Der Rat der Stadt Emmerich möge das Folgende beschließen:

„Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG-NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird einstweilen nicht vollzogen und de facto außer Kraft gesetzt.“

Gründe: Die Rechtmäßigkeit des § 61 a LWG wird von Landesparlamentariern Bezweifelt.
Der Gesetzgeber des Landes NRW ist dabei, das LWG-NRW zu novellieren. Ihm liegen zwei Änderungsentwürfe vor. Einerseits ein Entwurf der Opposition aus CDU und FDP, andererseits der Regierung.

Der gemeinsame CDU/FDP-Entwurf beinhaltet drei Punkte:

- Dichtheitsprüfungen nur bei Neubauten,
- Dichtheitsprüfungen bei Sanierungen,
- Dichtheitsprüfungen bei begründetem Verdacht auf Verschmutzung des Bodens, des Wassers und/oder der Umwelt.

Der Regierungsentwurf sieht eine Modifizierung der Prüfpflicht und Prüfungen bei Verdacht auf Verschmutzungen vor.

Wir befinden uns folglich in einer Phase der Rechtsunsicherheit und das soll u.E. nicht zu Lasten der Bevölkerung gehen. Darum ist die Fristensatzung einstweilen de facto außer Kraft zu setzen und das Ergebnis der parlamentarischen Initiativen abzuwarten. Man rechnet mit einer Entscheidung Mitte des Jahres 2012.

Erst nach Rechtskraft des novellierten LWG-NRW sollte auf kommunaler Ebene satzungsmäßig reagiert werden.

Im Auftrag: *Gabriel*
Franz-Josef Gabriel

Pressemitteilung

Das Landeswassergesetz (LWG) hat es in sich – sowohl für die Hauseigentümer wie auch für jeden anderen Bürger, der in Emmerich wohnt. Das Gesetz schreibt Dichtheitsprüfungen für alle privaten Abwasseranlagen vor.

In einer Satzung hat er Rat der Stadt Emmerich einen „Fahrplan“ festgelegt, mit dem angeordnet wird, wann und wo solche Prüfungen stattzufinden haben (Fristensatzung). Die Prüfungen sind nur von „Sachkundigen“ durchzuführen. Dem Vernehmen nach sollen auf dem Markt nicht nur solche sein, die das Prädikat „seriös“ verdienen. Mit der Prüfung sind Kosten verbunden: Prüferkosten in jedem Falle und eventuell Sanierungskosten, die fünfstelligen Höhen erreichen können.

Für die mit der Regelung verbundenen Verwaltungsarbeiten haben die Technischen Werke (TWE) und Kommunalbetriebe Emmerichs (KBE) vorgesorgt und eine höherwertige Stelle eingerichtet. Die Kosten hierfür gehen in die Kalkulation der Abwassergebühren ein und treffen damit jeden Bürger der Stadt.

Zwischenzeitlich sind Zweifel im Landtag über die Rechtmäßigkeit der Regelung nach dem LWG aufgekommen. Auf Initiative der FDP-Fraktion hat sich im Landtag eine breite Mehrheit für eine Änderung des LWG gefunden, die Dichtheitsprüfungen nur noch in Verdachtsfällen vorsieht. Zwei Gesetzentwürfe, einen der Regierung und einen der CDU/FDP-Opposition, sind in den Landtag eingebracht worden. Mit einer Entscheidung wird nicht vor Mitte des Jahres gerechnet.

Vor diesem Hintergrund hat der FDP-Ortsverband einen Antrag über den Bürgermeister Johannes Diks

(Antrag ist beigelegt)

an den Rat der Stadt Emmerich gerichtet, mit dem de facto die Aussetzung der Fristensatzung begehrt wird. Dahinter steht aber auch der Gedanke, dass die Hauseigentümer z.B. am Nollenburger Weg nicht mehr zu Dichtheitsprüfungen gezwungen sind, wenn in Kürze die Erneuerung des Abwasserkanals und der Straßenausbau anstehen.